



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

Reglement

**über die Benützung des Versamm-
lungsraumes im Mehrzweckpavillon
auf dem Areal der Oberstufenschul-
anlage Watt, Ecke Wattstrasse / Lin-
denstrasse, Effretikon,**

in Kraft seit 15. Mai 1984

- Art. 1 Die Stadt Illnau-Effretikon stellt den ortsansässigen Vereinen und Organisationen den Versammlungsraum, den Vorplatz mit Garderobe und die WC-Anlagen im Mehrzweckpavillon auf dem Areal der Oberstufenschulanlage Watt, Ecke Watt-/Lindenstrasse, Effretikon, zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen zur Verfügung.
- Art. 2 Bewilligungen für die Benützung erteilt das Schulsekretariat, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, auf schriftliches Gesuch hin. Entsprechende Formulare können daselbst bezogen werden. Für Veranstaltungen, für welche der Mehrzweckpavillon nicht geeignet ist, oder Veranstaltern, welche für eine ordnungsgemässe Durchführung eines Anlasses keine Gewähr bieten, kann die Bewilligung verweigert werden.
- Art. 3 Für Veranstaltungen ohne Bewirtung können die Schlüssel zum Mehrzweckpavillon am Veranstaltungstag zwischen 14:00 und 17:00 Uhr, oder nach Vereinbarung, gegen Quittung auf dem Schulsekretariat abgeholt werden. Sie müssen am folgenden Tag bis spätestens 12:00 Uhr mittags daselbst wieder abgegeben werden.
- Art. 4 Das Lokal muss nach der Veranstaltung gelüftet und aufgeräumt werden. Hernach sind die Fenster zu schliessen, die Ventilation und das Licht auszuschalten und die Türen abzuschliessen. Die Veranstalter sind für ruhiges, die Nachbarschaft nicht beeinträchtigendes Verlassen des Areals durch die Teilnehmer verantwortlich.
- Art. 5 Die Veranstalter sind für die durch die Benützung des Mehrzweckpavillons entstehenden Schäden am Gebäude und an den Einrichtungen haftbar.
- Art. 6 Die allfällige Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes ist Sache des Veranstalters. Das Geschirr ist vor und nach der Veranstaltung zu inventieren und gereinigt zurückzugeben. Die ordnungsgemässe Übergabe ist vom Abwart bescheinigen zu lassen.
- Art. 7 Die Wartung und Reinigung der Räumlichkeiten ist Sache des Schulhausabwartes. Für die Benützung des Geschirrs und die Inventierung ist vom Veranstalter eine Gebühr von Fr. 50.-- zu entrichten.
- Art. 8 Die Veranstaltungen dürfen in der Regel bis längstens 24:00 Uhr dauern. Für länger dauernde Veranstaltungen ist eine Polizeistundenverlängerung einzuholen.
- Art. 9 Das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Von 22:00 bis 07:00 Uhr ist das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten verboten.
- Der Polizeivorstand kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.
- Art. 10 Die Beschaffung des Wirtschaftspatentes für den betreffenden Anlass mit Bewirtung ist jeweils Sache des durchführenden Vereins.
- Art. 11 Für kommerzielle Veranstaltungen ist an die Stadtkasse eine Umtriebsgebühr zu entrichten.

Art. 12 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat am 15. Mai 1984 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 8. Mai 1980 sowie alle damit im Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Effretikon, 25. April 1984

Stadtrat Illnau-Effretikon

Der Präsident: Der Schreiber:

R. Keller

K. Eichenberger